

Von: Andreas.Lube@bafin.de <Andreas.Lube@bafin.de>

Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 14:55

An: gottwald@oedp-landsberg.de

Betreff: AW: Veröffentlichung von Jahresbilanzen im Bundesanzeiger: Warum keine Frist zwischen Bilanz-Feststellung und Veröffentlichung?

Sehr geehrter Dr. Gottwald,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften ist im Hinblick auf die Offenlegung u.a. des festgestellten oder gebilligten Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Bestätigungsvermerks (bzw. des Vermerks über dessen Versagung) grundsätzlich § 325 Abs. 1a S. 1 HGB maßgeblich. Demnach gilt für die in Abs. 1 S. 1 genannten Unterlagen eine vorgeschriebene Frist für die Einreichung beim Bundesanzeiger von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf den sich der Jahresabschluss bezieht. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nach § 325 Abs. 4 HGB für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i. S.d. § 327a HGB sind. Abweichend gilt hier eine verkürzte Frist für die Offenlegung von vier Monaten. Relevant für die Wahrung der Frist ist dabei nicht die tatsächliche Veröffentlichung, sondern das Datum der Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Eine Zuständigkeit der BaFin im Hinblick auf die Einreichung beim Bundesanzeiger gibt es nicht. Bei nicht vollständiger oder rechtzeitiger Einreichung der Unterlagen unterrichtet der Betreiber des Bundesanzeigers das Bundesamt für Justiz, welches auch für entsprechende Ordnungsgeldverfahren zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lube

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**